

Merkblatt Ferienjobbörse Kanton Bern

Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Ferienjobs von Jugendlichen ab dem vollendeten 13. Lebensjahr. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Arbeitsgesetz (ArG), die Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5), das Unfallversicherungsgesetz (UVG) sowie die Bestimmungen zu den Sozialversicherungen (AHV/IV/EO).

1. Altersgrenzen

Grundsätzlich ist eine generelle Beschäftigung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zulässig. Bereits ab dem vollendeten 13. Lebensjahr dürfen Jugendliche jedoch leichte Arbeiten ausführen. Dazu zählen auch Tätigkeiten im kulturellen, künstlerischen und sportlichen Bereich sowie in der Werbung. Voraussetzung ist, dass diese weder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Entwicklung noch den Schulbesuch oder die Schulleistung beeinträchtigen.

2. Arbeitszeiten

Schulpflichtige Jugendliche ab dem vollendeten 13. Lebensjahr dürfen während höchstens der Hälfte der Schulferien maximal 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten. Die Arbeitszeit muss zwischen 6.00 und 18.00 Uhr liegen.

Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr dürfen während der gesamten Schulferien beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf höchstens 9 Stunden betragen. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Jugendliche grundsätzlich maximal bis 20.00 Uhr beschäftigt werden, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis höchstens 22.00 Uhr.

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 5½ Stunden ist eine Pause von mindestens 15 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden eine Pause von mindestens 30 Minuten zu gewähren. Zwischen zwei Arbeitseinsätzen muss eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Stunden liegen.

Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Jugendliche grundsätzlich verboten. Ausnahmen können im Interesse der beruflichen Grundbildung oder für die Beschäftigung von Jugendlichen bei kulturellen, künstlerischen oder sportlichen Darbietungen durch Verordnungen vorgesehen werden.

3. Verbotene Arbeiten

Jugendliche dürfen grundsätzlich keine gefährlichen Arbeiten ausführen. Dazu gehören Tätigkeiten, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung gefährden können. Dazu zählen beispielsweise Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien, bei gehörgefährdendem Lärm oder mit Maschinen mit hohem Unfallrisiko. Ausnahmen sind im Rahmen der beruflichen Grundbildung zulässig, sofern diese Arbeiten für das Erreichen der Ausbildungsziele erforderlich sind und die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen eingehalten werden.

4. Schutzmassnahmen

Arbeitgebende sind verpflichtet, Jugendliche über mögliche Gefahren am Arbeitsplatz zu informieren und sie ihrem Alter sowie ihrem Erfahrungsstand entsprechend anzuleiten und zu beaufsichtigen. Sie haben alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Entwicklung jugendlicher Arbeitnehmender zu treffen.

Je nach Branche, Region oder Betrieb kann ein **Gesamtarbeitsvertrag (GAV)** gelten. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutz sind zwingend und müssen unabhängig von den Regelungen des GAV eingehalten werden.

5 Entschädigung

Für Ferienjobs gibt es keine gesetzliche Lohn-Regelung. Die Höhe des Lohns wird zwischen den Jugendlichen und den Arbeitgebenden vereinbart. Die Entschädigung wird entweder als Stundenlohn oder pauschal pro Einsatz ausbezahlt. Zudem wird eine Lohnabrechnung ausgestellt. Allfällige Ferien- und Feiertagszuschläge sind im vereinbarten Lohn enthalten.

6 Versicherungsschutz

Wer arbeitet, ist unabhängig vom Alter obligatorisch gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Wer mindestens acht Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber arbeitet, ist zusätzlich gegen Nichtberufsunfälle versichert. Für die Anmeldung bei der Unfallversicherung ist der Arbeitgeber verantwortlich.

Die jugendliche Person verfügt über eine Privathaftpflichtversicherung. Für den Abschluss der Versicherung sind die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten verantwortlich.

6 Abzüge

AHV-, IV- und EO-Beiträge müssen erst ab dem 1. Januar des Jahres bezahlt werden, in dem eine Person ihren 18. Geburtstag feiert. Wer einen Ferienjob ausübt und in diesem Jahr 18 Jahre alt wird oder bereits 18 Jahre alt ist, muss die entsprechenden Beiträge entrichten. Ausnahmen gelten, wenn das Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber CHF 2300 nicht übersteigt.

Weiterführende Informationen zum Jugendarbeitsschutz

Informationen zu den Rechten und Pflichten von Jugendlichen am Arbeitsplatz bieten die Informationsbroschüren des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zum Jugendarbeitsschutz: www.seco.admin.ch/de/jugendarbeitsschutz

Ergänzende Informationen zu Jugendjobs finden sich auf Smalljobs: www.jugendarbeit.digital/produkte/smalljobs/smalljobs-richtlinien/